

kann vom Vorstand eine Beauftragung im Rahmen dieser selbstständigen Tätigkeit erfolgen.

§ 4

Beschlussfassung über Anstellung, Einstufung und Kündigung (unbefristetes Dienstverhältnis), Entlassung der GF bzw. des Stellvertreters erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Superintendentialausschusses, anderer MitarbeiterInnen durch die GF mit Zustimmung des Vorstands. Bei Ausscheiden oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist der Superintendentialausschuss zu verständigen. Neu- oder Wiederbestellungen erfolgen durch den Superintendentialausschuss auf Vorschlag des Vorstands.

§ 5 Sonstiges

Die GF ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtdiakonie Wien verantwortlich, unter anderem das regelmäßige Erscheinen der Zeitung. Die GF ist verantwortlich, dass von allen Mitarbeitenden Zeitaufzeichnungen und Projektzuordnung des Aufwands zu führen sind. Für die Geschäftsführung gilt im Innenverhältnis im Unterschied zur Ordnung § 5 Abs. 4:

Agenden oder Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag bzw. Wert von € 1500,— überschreiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstands.

Diese Geschäftsordnung tritt durch Zustimmung des Superintendentialausschusses am 22. Juni 2009 in Kraft.

115. Zl. A 20; 1579/2009 vom 3. Juli 2009

Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Kärnten

Die Prüfungskommission lt. § 16 Abs. 1 RUO 2008 (Amtsblatt 99/2008) und § 7 Prüfungsordnung (Amtsblatt 202/2008) setzt sich wie folgt zusammen:

Mag. Manfred Sauer (Vorsitzender), Superintendent und Schulamtsleiter

vRL Maria Ebner, Fachinspektorin APS

Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt

vRL Sabine Drabosenig

116. Zl. LK 19; 1353/2009 vom 10. Juni 2009

Empfehlungen für die Gestaltung der Amtsaufträge bei 50%-Pfarrstellen

Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat am 9. Juni 2009 folgende Empfehlungen für die Gestaltung der Amtsaufträge bei 50%-Pfarrstellen beschlossen:

Gottesdienste und Amtshandlungen:

Gemeindepfarramt: 2 Gottesdienstsonntage im Monat und 7 Feiertagsgottesdienste.

Alle anfallenden Taufen (möglichst im Gottesdienst, eventuell auch mit mehreren Täuflingen);

alle anfallenden Trauungen;

alle anfallenden Beerdigungen, jedoch nicht mehr als 10 jährlich (ansonsten kommen LektorInnen und pensionierte PfarrerInnen zum Einsatz);

bei voller Lehrverpflichtung: 1 Gottesdienst alle 2 Monate und alle an diesem Wochenende anfallenden Amtshandlungen; 3 bis 4 Schulgottesdienste; 1 Feiertagsgottesdienst (Jugend).

RU und Konfirmandenarbeit:

Gemeindepfarramt: 4 Wochenstunden RU (eine Erhöhung des RU-Wochenstundenausmaßes kann nur in Notfällen und bis zu 2 Wochenstunden möglich sein); jedes 2. Jahr ein Konfi-Kurs; am besten geblockt;

bei voller Lehrverpflichtung: 10 Wochenstunden RU an ABHMS.

Leitung des Pfarramts:

Wobei eine Unterstützung durch ehrenamtliche oder angestellte Bürohilfe zu erfolgen hat (4 bis 8 Wochenstunden, je nach Größe der Gemeinde); KB-Einhebung geschieht regional.

Seelsorge und Besuchsdienst:

Sammlung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, speziell auch im Besuchsdienst; Besuche durch den Pfarrer/die Pfarrerin bei Kasualien, aber auch bei Schwerkranken und Sterbenden (Krankenabendmahl). Begleitung und Schulung der Ehrenamtlichen könnte auch regional bzw. diözesan verantwortet werden.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass eine 50%-Stelle nur dann wirklich auch eine solche sein kann (bei aller flexiblen Arbeitszeit, die eben ein Gemeindepfarramt mit sich bringt . . .), wenn möglichst viele Dienste auf regionaler Ebene geregelt und organisiert werden.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

Dr. Michael Bünker
Bischof

117. Zl. P 2102; 1765/2009 vom 23. Juli 2009

Ordination von Mag. Martina Ahornegger

Mag. Martina Ahornegger wurde am 12. Juli 2009 in der Elisabethkirche zu Murau durch Superintendent Mag. Hermann Miklas unter Assistenz von Senior Mag. Gerhard Krömer, Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger und Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner ordiniert.

118. Zl. AW 01; 1870/2009 vom 17. August 2009

Regelungen im Kommunalsteuergesetz 1993 für MitarbeiterInnen von Körperschaften öffentlichen Rechts/ Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) zum Familienlastenausgleichsfonds

Bei der Durchsicht von durch Pfarrgemeinden zur Refundierung durch das Kirchenamt eingereichten Gehaltsabrechnungen wurde deutlich, dass in einzelnen Gemeinden ein Informationsdefizit zu den Regelungen im Kommunalsteuergesetz 1993 für Körperschaften öffentli-